Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XIV/6
ORIGINAL: französisch
DATUM: 27. Februar 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierzehnte Tagung
Genf, 8. und 9. November 1984

BERICHT

Vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine vierzehnte Tagung am 8. und 9. November 1984 durch. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Die Tagung wurde von Herrn M. Heuver (Niederlande), dem Ausschussvorsitzenden, eröffnet; Herr Heuver hiess die Teilnehmer willkommen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XIV/1 an.

Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts

4. Nachstehend sind die während der Tagung mitgeteilten Informationen nur wiedergegeben, soweit es sich hierbei um Ergänzungen zu den Berichten handelt, die auf der ordentlichen Ratstagung (siehe Absätze 8 bis 75 von Dokument C/XVIII/14) abgegeben wurden.

5. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland teilte mit, dass der Bundestagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sich mit dem Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes befasst habe. Es habe vorgeschlagen, die Schutzdauer generell auf 25 Jahre und im Fall von Bäumen, Reben, Kartoffeln und Hopfen auf 30 Jahre zu erhöhen.

6. Die belgische Delegation berichtete, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sehe die Einführung einer "Schonfrist" von einem Jahr vor, da die belgischen Behörden aufgrund früherer Erörterungen davon ausgegangen seien, dass eine solche Frist in der UPOV mehr oder weniger allgemein eingeführt werde. Sie seien überrascht feststellen zu müssen, dass dies nicht der Fall sei.

7. Die dänische Delegation teilte mit, dass der Ausschuss, der mit der Revision des Rechtes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beauftragt worden sei, demnächst zusammentreten werde; von den Vertretern der gartenbaulichen Erzeuger seien dem Ausschuss eine grosse Zahl von Vorschlägen zugeleitet worden, insbesondere ein Vorschlag zur Einführung eines vorläufigen Schutzes sowie ein weiterer Vorschlag zur Limitierung der Lizenzverträge auf solche Vertragsklauseln, die sich aus dem Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ergeben.

8. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte mit, dass beabsichtigt sei, das Gesetz über Pflanzenpatente in der Weise zu ändern, dass Schutz für Teile von Pflanzen unter Einschluss von Schnittblumen und Früchten vorgesehen werde. Diese Änderung würde die bestehende Unsicherheit über den Schutzumfang von Pflanzenpatenten beseitigen und dem Pflanzenpatentinhaber einen Rechtsbehelf gegen die Einfuhr von Teilen patentierter Pflanzen zur Verfügung stellen.

9. Die niederländische Delegation teilte mit, dass die Bestimmung des Gesetzes ihres Landes über die Neuheit, die an die neue Fassung des Artikels 6 des Übereinkommens angepasst worden sei, noch in Kraft gesetzt werden müsse. Andere Änderungen würden erwogen, es sei aber noch verfrüht, darüber zu berichten.

10. Die schwedische Delegation teilte mit, es sei beabsichtigt, den Schutz auf weitere Gattungen und Arten zu erstrecken, darunter auf Triticale.

Biotechnik und Sortenschutz

11. Sachverständigenausschuss der WIPO über biotechnische Erfindungen und den gewerblichen Rechtsschutz.- Es wurde ein Zwischenbericht über die Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO über biotechnische Erfindungen und den gewerblichen Rechtsschutz im Wortlaut verlesen. Der Zwischenbericht war von den Vertretern der UPOV, die als Beobachter an der genannten Tagung teilnahmen, erstellt worden. Er ist in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben. Besonders hervorgehoben wurden die folgenden Bemerkungen, die während der Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO entweder von den Beobachtern der UPOV oder von den nationalen Delegierten gemacht worden sind:

(i) Es gebe keine scharfe Trennungslinie zwischen der "traditionellen" Pflanzenzüchtung und der pflanzlichen Gentechnik.

(ii) Bei dem Schutz von Pflanzenzüchtungen handele es sich nicht um einen billigen Abklatsch des Patentrechts, der nur einen zweitrangigen Schutz vermittle; der Schutz von Pflanzenzüchtungen sei im Gegenteil eingeführt worden, weil sich das Patentrecht für den Schutz von Erfindungen auf dem Gebiet lebender Materie als unzureichend erwiesen habe.

(iii) Das System des Schutzes von Pflanzenzüchtungen sei auf den Rechtsschutz von erfinderischen Tätigkeiten auf dem Gebiet lebender Materie spezialisiert und eigne sich daher als Modell für den Schutz von Mikroorganismen.

(iv) Der gesellschaftspolitische Hintergrund, der bei der Einführung des Systems des Schutzes von Pflanzenzüchtung Pate gestanden habe - und der nach wie vor aktuelle Bedeutung besitze - sei während der WIPO-Tagung eingehend dargelegt worden; insbesondere sei auf das Gleichgewicht hingewiesen worden, das zwischen den Interessen des Züchters und den Interessen der Allgemeinheit hergestellt worden sei, sowie auf die Notwendigkeit, die Freiheit der Pflanzenzüchtung aufrecht zu erhalten.

(v) Mehrere Sprecher hätten auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Doppelschutz zu vermeiden.

12. Der am 9. November 1984 angenommene abschliessende Bericht über die Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO wird mit diesem Dokument [in englischer Fassung] übersandt.

13. Tätigkeit der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).- Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland teilte

mit, dass die OECD eine Sachverständigengruppe beauftragt habe, einen internationalen Bericht über Patentschutz und Biotechnik zu erstellen. Dieser Bericht (SPT(84)12 vom 22. Juni 1984) sei den Regierungen zur Stellungnahme übermittelt worden. Er sei kürzlich von dem OECD-Ausschuss für die Entwicklung der Wissenschaft und Technik überprüft worden. In der Sitzung dieses Ausschusses seien dreiundzwanzig Staaten vertreten gewesen, darunter vierzehn Verbandsstaaten der UPOV. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hätte auch einen Sachverständigen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen umfasst, und ein japanischer Sachverständiger habe als Beobachter teilgenommen. Der Bericht werde zur Zeit überarbeitet; er werde in seiner abschliessenden Fassung verantwortlich vom Generalsekretär der OECD herausgegeben werden, und es werde ausdrücklich erwähnt, dass er nur die Auffassung der Autoren wiedergebe; das bedeute, dass er für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich sei.

14. Allgemeine Debatte.- Mehrere Delegationen betonten nachdrücklich, dass die Sachverständigen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen unbedingt an den verschiedenen Arbeiten, die den Rechtsschutz der Ergebnisse der Biotechnik zum Gegenstand hätten, beteiligt werden und in die nationalen Delegationen aufgenommen werden müssten. Eine solche Beteiligung solle zu einer Abstimmung der Standpunkte und nicht zu einer Auseinandersetzung führen; denn einerseits müsse man anerkennen, dass das UPOV-Übereinkommen keinen allseits umfassenden Schutz biete, insbesondere nicht für Verfahren, und dass es andererseits in der Zukunft wahrscheinlich zwei Typen von sich ergänzenden Unternehmen geben werde: Gentechnische Unternehmen und Unternehmen der "klassischen" Züchtung, wobei die erstgenannten den letztgenannten gegen Entgelt das Grundlagenmaterial liefern würden. Man müsse daher zwischen den Bedürfnissen und Interessen der beiden Partner einen Ausgleich finden. Auf jeden Fall erscheine es unerlässlich, die Freiheit der Sortenzüchtung, wie sie in Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Übereinkommens ihren Ausdruck gefunden habe, beizubehalten.

15. Eine Delegation kam auf das Beispiel der Einführung von Genen der Resistenz gegen ein Unkrautbekämpfungsmittel in bestehende Pflanzensorten zu sprechen; dies sei nach einem Bericht, der unter dem Titel "Commercial Biotechnology" vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht worden sei, ein Ziel der Grossunternehmen, die sich mit der Gentechnik befassen; die Delegation meinte, die landwirtschaftlichen Kreise könnten sich kaum vorstellen, dass diese Art einer in ihrer Zielsetzung recht beschränkten Züchtungsarbeit einen - durch das Patent vermittelten - weitreichenderen Schutz verdiene als die "klassische" Arbeit der Pflanzenzüchtung.

16. Es wurde betont, dass im Verlauf der Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO mehrfach darauf hingewiesen worden sei, dass für die Biotechnik ein Schutz gewährleistet werden müsse, der dem Investitionsaufwand entspreche. Soweit es sich um das Gebiet des Sortenschutzes handele, beruhe diese Forderung auf der unzutreffenden Annahme, dass die "klassische" Pflanzenzüchtung keine hohen Investitionen erfordere, sowie auf der weiteren ebenfalls unzutreffenden Annahme, dass das System des Sortenschutzes nicht ausreiche, um die Rentabilität der Investition zu sichern. Hier sei eine grosse Informationslücke zu schliessen, umso mehr, als die gentechnischen Unternehmen durch Patentrechtspezialisten beraten würden, die das Sortenschutzsystem und die hierfür zuständigen Stellen kaum kennen würden. Da diese Spezialisten andererseits mit dem Patentsystem und den hierfür zuständigen Stellen sehr gut vertraut seien, nehme es nicht Wunder, dass sie das letztgenannte System vorzögen.

17. Untergruppe "Biotechnik".- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XIV/5.

18. Es wurde in Erinnerung gebracht, dass der Rat auf seiner achtzehnten ordentlichen Ratstagung beschlossen hat, eine Untergruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses einzusetzen, die sich aus Sachverständigen der Verbandsstaaten und dem Stellvertretenden Generalsekretär zusammensetzen soll (Absatz 14 von Dokument C/XVIII/13 und Absatz 1 von Dokument CAJ/XIV/5). Der Ausschuss benannte die folgenden Sachverständigen, die in persönlicher Eigenschaft handeln sollen: Frau N. Bustin (Frankreich), die Herren K.A. Fikkert (Niederlande), H. Kunhardt (Bundesrepublik Deutschland), S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika), einen noch zu bestimmenden Sachverständigen aus Japan und den Stellvertretenden Generalsekretär, der sich durch andere Mitglieder des Verbandsbüros unterstützen lassen kann. Herr Schlosser wurde gebeten, den

Vorsitz in der Untergruppe zu übernehmen. Falls Herr Schlosser diese Funktion nicht übernehmen kann, werde die Untergruppe ihren Präsidenten selbst wählen.[1]

Mindestabstände zwischen den Sorten

19. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XIV/2.

20. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den Entschliessungen des Technischen Ausschusses über die Fragen, die in Dokument CAJ/XIV/2 wiedergegeben sind. Ein Auszug des Berichts über die zwanzigste Tagung des Technischen Ausschusses, der die Entschliessungen enthält, ist in der Anlage III zu diesem Bericht wiedergegeben.

21. Zu der Frage 3 des Dokuments CAJ/XIV/2 erörterte der Ausschuss die Begriffe Unterscheidbarkeit und Identifizierung. Es wurde bemängelt, dass diese Begriffe in den technischen Gremien der UPOV zur Erleichterung der Diskussion in einer Weise verwendet worden seien, die zu Missverständnissen führen könne. Nach Durchführung einer internen Beratung zwischen den Mitgliedern des Technischen Ausschusses wurde beschlossen, dem Technischen Ausschuss vorzuschlagen, zur Vermeidung von Missverständnissen in Zukunft die Verwendung des Begriffs "Merkmal, das sich nur für die Identifizierung eignet" nicht mehr zu verwenden.

22. Soweit es sich um die Frage 12 des Dokuments CAJ/XIV/2 handelt, d.h. um die Möglichkeit, zugunsten des Züchters einer Sorte ein Folgerecht an den hiervon abgeleiteten Mutationen zu begründen, stellte der Ausschuss fest, dass das Problem sich auch in anderem Zusammenhang stelle und sich besonders in der Zukunft stellen werde, wenn die Gentechnik es gestatten sollte, ein bestimmtes Gen in eine bestehende Sorte einzuschleusen. Er stellte ferner fest, dass es wenigstens in bestimmten Ländern nicht zulässig sei, in einen Lizenzvertrag eine vertragliche Verpflichtung aufzunehmen, wonach Mutanten auf den Züchter der Muttersorte zurückzuübertragen sind. Schliesslich stellte der Ausschuss fest, dass die allgemeine Frage der Mutationen bereits früher aufgeworfen worden sei, ohne dass echte Lösungen vorgeschlagen worden seien, und dass es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt erscheine, eine Übereinkommensänderung vorzuschlagen. Es wurde auch daran erinnert, dass die französische Delegation auf einer der kommenden Tagungen berichten werde, zu welchen Entschliessungen sie zur Frage des vorgesehenen vereinfachten Verfahrens für Mutanten, die sich von der Muttersorte durch eine beschränkte Anzahl von in einer enumerativen Liste aufgezählten Merkmale unterschieden, gekommen sei.

---

1 Die Untergruppe hat am 9. November 1984 unter dem Vorsitz von Herrn M. Heuver, dem Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsauschusses, ihre erste Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen die in Absatz 18 oben namentlich genannten Personen sowie Herr Kato (Japan) und die Herren Heitz und Shioya (Verbandsbüro) teil. Es wurde beschlossen, dass der von der Untergruppe zu erstellende Bericht wie folgt gegliedert sein soll:

(i) Ausführungen über die Geschichte der UPOV.

(ii) Ausführungen über die Methoden der Pflanzenzüchtung und die jüngste Entwicklung der pflanzlichen Biotechnik.

(iii) Eine vergleichende Studie des Schutzes von Pflanzenzüchtungen und der Patentsysteme in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, z.B. in Form einer Tabelle.

(iv) Eine Studie über die Kollisionen, Überlagerungen, Lücken und Mängel und ähnliche Fragen.

Die Redaktion der ersten beiden Teile wurde dem Verbandsbüro übertragen. Der Vergleich zwischen dem System des Sortenschutzes und dem System der Patente in Europa soll gemeinsam von Herrn Fikkert und Herrn Kunhardt aufgestellt und sodann weitergeleitet werden, damit die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan in den Vergleich einbezogen werden können. Der Schriftverkehr soll beim Verbandsbüro zentralisiert werden. Die nächste Tagung der Untergruppe war für den 26. März 1985 vorgesehen.

Harmonisierung der Listen der geschützten Sorten

23. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XIV/3.

24. Mehrere Delegationen teilten mit, dass gegenwärtig eine Erstreckung des Schutzes auf alle Gattungen und Arten in ihrem Land nicht möglich oder jedenfalls nicht gerechtfertigt sei. Es wurde auch berichtet, dass nur ein Viertel der Eintragungen in der belgischen Liste zum Schutz angemeldet würden. In Irland bestehe kein Interesse an dem Schutz für gartenbauliche Arten. Aus Gründen dieser Art lasse sich auch der früher von der CIOPORA vorgebrachte Vorschlag nicht verwirklichen, wonach ein Verbandsstaat verpflichtet sein solle, Schutz automatisch auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die ein anderer Staat die Prüfung durchführen könne.

25. Zu der Möglichkeit, die Prüfung durch den Züchter selbst durchführen zu lassen, stellte eine Delegation die Frage, ob die Züchter (und die Vermehrer) eine solche Lösung gutheissen würden, da die durch die amtlichen Stellen durchgeführte Prüfung nicht kostspielig sei und verlässliche Garantien für die Genauigkeit und damit für die Beständigkeit des Schutzrechts biete. Eine andere Delegation meinte dagegen, es solle gelegentlich einmal geprüft werden, ob sich die genannte Möglichkeit verwirklichen lasse, wenigstens für solche neue Zierpflanzen, für die es nur eine beschränkte Anzahl von Anmeldungen gebe. Es wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, dass zur Zeit das Pflanzenreich mit dem Ziele durchforscht werde, neue Zierpflanzenarten auf den Markt zu bringen, und es sei zweckmässig, den Schutz so früh wie möglich auf diese Sorten zu erweitern, um einen Anreiz für die Pflanzenzüchtung zu schaffen und den Schutz ihrer Resultate zu ermöglichen. Da es in bestimmten Staaten notwendig sei, die interessierten Kreise über die Erstreckung des Schutzes zu konsultieren, müssten die Verbandsstaaten sich so früh wie möglich über die Entwicklung von Tätigkeiten der Pflanzenzüchtung gegenseitig unterrichten.

26. Der Ausschuss beschloss, diesen Informationsaustausch zu einem ständigen Tagesordnungspunkt aller seiner Sitzungen zu machen. Andererseits hielt er es für zweckmässig, dass der Rat den Verbandsstaaten empfiehlt, Gesuche auf Erweiterung des Schutzes auf diejenigen Arten, an denen ernsthafte Züchtungsarbeit vorgenommen werde, wohlwollend zu prüfen.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zwischen Staaten, in denen unterschiedliche klimatische Bedingungen vorherrschen.

27. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XIV/4 sowie einen mündlichen Bericht über die Erörterungen, die der Technische Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung zu der gleichen Frage durchgeführt hat. Der Technische Ausschuss sei zu der Schlussfolgerung gekommen, dass die Frage unter technischen Gesichtspunkten einer vertieften Überprüfung bedürfe.

28. Was die rechtlichen Gesichtspunke anbetrifft, so wurde von mehreren Delegationen betont, dass, da das Recht national sei, die Bedingungen für die Erteilung des Schutzrechtstitels auf nationaler Ebene erfüllt sein müssten. Mit anderen Worten, die Sorte müsse auf nationaler Ebene unterscheidbar, homogen und beständig sein. (Was die Unterscheidbarkeit insbesondere anbetreffe, so müsse die Sorte nach den auf der UPOV-Ebene angenommenen und in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien wiedergegebenen Regeln wenigstens an einem Prüfungsort unterscheidbar sein.) Folglich müsse die Entscheidung über die Erteilung des Schutzrechts immer auf nationaler Ebene getroffen werden, selbst wenn sie sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung auf die in einem anderen Staat erzielten Prüfungsergebnisse stütze.

29. Im Fall der Zusammenarbeit stelle sich das Problem, wie ein Konflikt insbesondere dann zu bereinigen sei, wenn ein Prüfungsergebnis zur Frage der Unterscheidbarkeit in Frage gestellt werde. In bestimmten Ländern könne es sich als notwendig erweisen, eine neue Prüfung durchzuführen. Diese könne entweder in dem Land, welches die erste Prüfung durchgeführt habe, vorgenommen werden oder in dem Land, das mit dem Rechtsstreit konfrontiert sei. Eine generelle Regel könne nicht aufgestellt werden. Es wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, dass ein Land, das keine eigene Prüfung durchführe, wie beispielsweise die Schweiz für bestimmte Arten, sich dazu durchringen müssen, dass die Sorte in diesem Land unterscheidbar sei, wenn ihre Unterscheidbarkeit in dem prüfenden Land festgestellt worden sei. Was die Beschreibung der Sorte anbetreffe,

so könne in der Praxis in dem vorgenannten Beispielsfall einer in der Schweiz erstellten Beschreibung der Vorrang gegeben werden. In einem Rechtsstreit, beispielsweise im Verletzungsfall, werde das umstrittene Material mit der Probe verglichen werden, die in dem Prüfungsland vor der Erteilung des Schutzrecht hinterlegt worden sei; der Vergleich müsste an dem Ort der ursprünglichen Prüfung vorgenommen werde.

30. Es wurde bemerkt, dass die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines solchen Konflikts mehr oder weniger dem entspreche, was man im Zusammenhang mit nationalen Prüfungen zu gewärtigen habe. Ein solcher Konflikt setze voraus, dass eine zum Schutz angemeldete oder bereits geschützte "Sorte" einer bereits früher bestehenden Sorte sehr nahe komme. Dieser Fall sei mehr die Ausnahme als die Regel. Auf der anderen Seite betreffe ein Grossteil der Zusammenarbeit Arten, für die es insoweit kaum Probleme gebe, sei es, dass sie im Gewächshaus unter weitgehend kontrollierten agroklimatischen Bedingungen geprüft würden, sei es, dass sie eine so grosse Unterschiedlichkeit aufwiesen oder dass die an ihnen vorgenommene Züchtungsarbeit so begrenzt sei, dass Probleme unwahrscheinlich seien. Schliesslich würden die Behörden vor Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung - ob es sich nun um die Übertragung der Prüfung einer Art auf einen anderen Verbandsstaat oder um die Übernahme von Prüfungsergebnissen für eine Sorte handele - sicherstellen, dass diese Zusammenarbeit mit ihren nationalen Bedürfnissen vereinbar sei. Hierbei bilde es ein wesentliches Element, dass die im Ausland erzielten Ergebnisse (Schlussfolgerungen über die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit sowie die Beschreibung der Sorte) mit denjenigen vergleichbar seien, die auf nationaler Ebene erzielt werden oder erzielt werden könnten.

31. Es wurde im übrigen darauf hingewiesen, dass einige Staaten eine Bestimmung in ihr Recht aufgenommen hätten, die ihnen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung ausdrücklich gestatte; eine solche Bestimmung stelle einen Anwendungsfall von Artikel 30 Absatz (2) der Fassung von 1978 des Übereinkommens dar. In der Praxis könne die im Ausland durchgeführte Prüfung in einigen genau bestimmten Fällen durch begrenzte Untersuchungen ergänzt werden, im wesentlichen, um die Beschreibung den Zwecken der Benutzer anzupassen. Als Beispiel wurde erwähnt, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Reifezeit von Rotklee, dessen Prüfung man Dänemark übertragen habe, an verschiedenen Orten überprüft werde. Im Fall der Übernahme von Prüfungsergebnissen aus dem Ausland werde die Sorte in die nationale Referenzsammlung aufgenommen und könne bei dieser Gelegenheit auf der Grundlage nationaler Erkenntnisse (z.B. einer Prüfung auf den landeskulturellen Wert und der Benutzung) neu beschrieben werden, um den Bedürfnissen der Benutzer Rechnung zu tragen.

Empfehlungen der UPOV über Sortenbezeichnungen

32. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass die Empfehlung der UPOV über Sortenbezeichnungen von dem Rat auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung vorbehaltlich einer redaktionellen Überprüfung des Textes durch das Verbandsbüro angenommen worden sei.

Verschiedenes

33. Auslegung von Artikel 2 Absatz (1) und damit zusammenhängende Übereinkommensbestimmungen.- Die niederländische Delegation stellte die Frage, ob es nach dem UPOV-Übereinkommen möglich sei, die Erteilung von gewerblichen Patenten für Pflanzensorten Seite an Seite mit Schutzrechten, die sich auf die Vorschriften und Grundsätze des Übereinkommens stützten, vorzusehen.

34. Es wurde daran erinnert, dass das Übereinkommen das Ergebnis von zwei besonderen Situationen sei, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Übereinkommens bestanden hätten; zunächst einmal habe die italienische Delegation während der Diplomatischen Konferenz von 1957-1961 darauf bestanden, dass der Schutz von Pflanzensorten durch das Patent gewährleistet werden solle; dies habe zu der Alternative geführt, die in Artikel 2 Absatz (1) des Übereinkommens vorgesehen sein. Sodann habe in einer Anzahl von Staaten das Patentamt Patente von zuweilen sehr fragwürdiger Bedeutung erteilt; dies sei wenigstens für bestimmte Arten der Fall gewesen. Als Beispiel für diese Staaten lasse sich besonders die Bundesrepublik Deutschland nennen, die schon zu der damaligen Zeit über ein Saatgutgesetz verfügt habe, das einen gewissen Schutz vorgesehen habe,

sowie über eine Abgrenzung zwischen dem Patentgebiet und dem Gebiet des Saatgutgesetzes. Dieser Präzedenzfall und die Tatsache, dass das Übereinkommen in progressiver Weise auf die Gattungen und Arten des Pflanzenreichs erstreckt werden sollte - was es gerechtfertigt hätte, die patentrechtliche Lösung dort als Notlösung beizubehalten, wo sie bereits bestanden habe - hätten zur Ausarbeitung der Regel geführt, die in dem zweiten Satz von Artikel 2 Absatz (1) des Übereinkommens übernommen worden sei.

35. Aus dieser historischen Reminiszenz wurde abgeleitet, dass das auf das UPOV-Übereinkommen gestützte Schutzrecht in einem Land neben dem gewerblichen Patent bestehen kann - vorausgesetzt, dass dies nicht für die gleiche Gattung oder Art der Fall ist. Dies setze voraus, dass gewerbliche Patente für Pflanzensorten erteilt werden könnten. Indes verdiene es diese Schlussfolgerung, eingehend überprüft zu werden, und zwar einerseits im Hinblick auf die unterschiedlichen Patenttypen, andererseits im Hinblick auf andere Bestimmungen des Übereinkommens (Artikel 2 Absatz (2), Artikel 37 und Artikel 39 der Akte von 1978 des Übereinkommens).

36. Der Ausschuss beschloss, die vorgenannte Frage auf die Tagesordnung seiner nächsten Tagung zu setzen.

37. Verabschiedung.- Der Ausschuss wurde davon unterrichtet, dass Herr L. Donahue (Vereinigte Staaten von Amerika), Herr J. Le Roux (Südafrika) und Herr K. Shioya (Verbandsbüro) zum letztenmal an einer UPOV-Sitzung teilnahmen. Im Namen des Ausschusses dankte der Vorsitzende ihnen für ihre Tätigkeit für die UPOV und gab ihnen die besten Wünsche für die Zukunft mit auf den Weg.

Programm für die fünfzehnte Tagung des Ausschusses

38. Falls keine neuen Punkte auftauchen, wird die fünfzehnte Tagung des Ausschusses die folgenden Tagesordnungspunkte umfassen:

(i) Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts (Bericht über neue Ereignisse).

(ii) Tendenzen der züchterischen Arbeit und Absicht der Erstreckung des Schutzes auf neue Arten.

(iii) Empfehlung zur Harmonisierung der geschützten Arten.

(iv) Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Untergruppe "Biotechnik".

(v) Auslegung von Artikel 2 Absatz (1) und hiermit zusammenhängenden Übereinkommensbestimmungen.

(vi) Vorbereitung der zwölften Tagung mit den internationalen Organisationen.

39. Dieser Bericht wurde im Korrespondenzwege angenommen.

[Anlagen folgen]

CAJ/XIV/6

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/ TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, Manhattan Office Tower, 21, Avenue du Boulevard, 1000 Bruxelles

M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, Manhattan Office Tower, 21, Avenue du Boulevard, 1000 Bruxelles

M. A. ERMENS, Ingénieur principal, Ministère de l'Agriculture, Manhattan Office Tower, 21, Avenue du Boulevard, 1000 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, State Plant Production Office, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby

Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. M.N. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Mr. M. SHATON, First Secretary for Economic Affairs, Permanent Mission of Israel, 9 chemin Bonvent, 1216 Cointrin/GE, Switzerland

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Prof. S. PORCELLI, Direttore Istituto Ricerche Orticole, Casella Postale 48, Pontecagnano-Salerno

Dr. G.L. CUROTTI, Vice-directeur général, Istituto Agronomico per l'Oltremare, Florence

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm

Mr. A.O. SVENSSON, Head of Office, Statens växtsortnämnd, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

M. C. HILTI, Collaborateur juridique, Office fédéral de la propriété intellectuelle, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. K.A. MOSTON, Principal, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 OLF

Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 OLF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

Mr. L. DONAHUE, P.O. Box 49, Linden, VA. 22642

Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATION/ ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE/ ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. M. HEUVER, Chairman
Mr. F. ESPENHAIN, Vice-Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

CAJ/XIV/6

ANLAGE II

Zwischenbericht

über die Tagung des Sachverständigenausschusses der WIPO
über biotechnische Erfindungen und den gewerblichen Rechtsschutz

1. Auf der gegenwärtig durchgeführten Tagung sind 22 Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands, 5 zwischenstaatliche Organisationen und 11 internationale nichtamtliche Organisationen vertreten. Unter den vertretenen Vertragsstaaten befinden sich Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Italien, Japan, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, mit anderen Worten 13 der 17 Verbandsstaaten der UPOV. Neben der UPOV sind die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen vertreten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Europäische Patentorganisation, Konferenz der Vereinigten Staaten für Handel und Entwicklung und die Weltgesundheitsorganisation. Unter den internationalen nichtamtlichen Organisationen sind vertreten: AIPPI, ASSINSEL und COMASSO.

2. Die Tagung wählte als Vorsitzenden Herrn J.-L. Compte, den künftigen Direktor des Schweizerischen Bundesamts für geistiges Eigentum.

3. Herr Skov vertritt Dänemark, während die folgenden Personen Mitglieder ihrer nationalen Delegationen bilden: Herr Elena Rossello, Herr Fikkert, Herr Kunhardt und Herr Mejegård.

4. Den Vertretern der UPOV-Verbandsstaaten, dem Stellvertretenden Generalsekretär, der die UPOV auf der Tagung vertritt, und den Vertretern der internationalen nichtamtlichen Organisationen, welche an der Arbeit des Verbands interessiert sind, ist jede Gelegenheit gegeben worden, sich im vollen Umfang an der Diskussion des der Tagung vorliegenden Vorschlags zu beteiligen, nämlich des Vorschlags, dass die WIPO eine Untersuchung ausarbeiten soll über "Die gegenwärtige Lage des Erfindungsschutzes auf biotechnischem Gebiet (einschliesslich des Gebiets der 'Gentechnik'), durch Patente oder auf andere Weise, sowie die Möglichkeiten der Erteilung von gewerblichen Schutzrechten für solche Erfindungen auf nationaler und internationaler Ebene". Diese Vorschläge sind in dem WIPO-Dokument Biot/CE/I/2 wiedergegeben.

5. Der Tagung wird am Freitag, dem 9. November, nachmittags ein Bericht zur Annahme vorgelegt werden.

6. Zweck dieses Zwischenberichts ist es, Punkte von besonderem Interesse für die UPOV-Verbandsstaaten hervorzuheben.

7. Es besteht kein Zweifel, dass der Bericht über die Tagung die Schlussfolgerung ziehen wird, dass nach Ansicht des Sachverständigenausschusses die vorgeschlagene Untersuchung durchgeführt werden soll.

8. In den Diskussionen haben Vertreter von nationalen Patentämtern mehrfach darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, nicht von den traditionellen und seit langer Zeit gefestigten Grundsätze über die Patentierbarkeit von Erfindungen abzuweichen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass hierfür ein zwingendes Bedürfnis besteht.

9. Mehrere Vertreter der Industrie haben auf die möglichen Vorteile des Einsatzes der Biotechnik für die Gesellschaft sowie das erhebliche Risikokapital hingewiesen, das für die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet aufgebracht werden muss, und haben betont, dass es aus diesen Gründen in hohem Masse angezeigt erscheint, dass ein angemessener Schutz für biotechnische Erfindungen zur Verfügung gestellt wird.

10. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hat zum Ausdruck gebracht, dass nach ihrem Wissen die Pflanzenzüchtungsindustrie in ihrem Land den Schutz neuer Sorten durch gewerbliche Patente dem Schutz durch Pflanzenpatente oder durch Sortenschutzzertifikate vorziehen würde.

11. Es wurde bemerkt, dass viele Stellen und Organisationen zur Zeit Untersuchungen über die Patentierbarkeit biotechnischer Erfindungen durchführen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass dieser Tendenz entgegengewirkt werden sollte und dass die einzigen zwischenstaatlichen Stellen, die eine echte Zuständigkeit zur Diskussion dieser Frage besitzen, die WIPO und die UPOV seien.

12. Die Pflanzenzüchtungsvertreter haben nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, die "gesellschaftspolitischen" Folgen der Anwendung der Patentierung auf Pflanzen und Pflanzensorten zu prüfen. Obwohl anerkannt wurde, dass die Untersuchung sich nicht zu eingehend mit dieser Frage befassen kann, wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Untersuchung Informationen über den historischen Hintergrund der Schaffung des UPOV-Übereinkommens enthalten soll.

13. Das WIPO-Dokument geht davon aus, dass zwischen neuen Pflanzensorten, die durch traditionelle Züchtungsmethoden geschaffen worden sind, und solchen, die durch die Gentechnik geschaffen werden, ein sachlicher Unterschied besteht. Es wurde nachdrücklich betont, dass es nicht möglich ist, eine solche Unterscheidung zu treffen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gentechnik sehr wohl zu Erfindungen führen kann, die für die Pflanzenzüchtung äusserst wichtig sind, dass aber andererseits nicht erwartet werden kann, dass sie unmittelbar zu neuen Sorten führt. Die mit Hilfe der Gentechnik entwickelten Pflanzen werden auf jeden Fall mit "traditionellen" Züchtungsmethoden weiterentwickelt werden müssen. Es wurde auch erläutert, dass das UPOV-Übereinkommen nicht nach der "Methode" der Züchtung differenziert.

14. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass, falls der nach dem UPOV-Übereinkommen gewährte Schutz als unzureichend angesehen werden sollte, um einen genügenden Anreiz zu bieten, damit die nötigen Investitionen für die biotechnische Forschung zum Zwecke der Entwicklung von Pflanzensorten vorgenommen werden, dann solle man, statt diese Lage auf dem Patentwege verbessern zu wollen, zunächst einmal auf die Möglichkeiten zurückgreifen, die Artikel 5 Absatz (4) des UPOV-Übereinkommens vorsieht, nämlich "weitergehende Rechte" zu gewähren.

15. Bei zahlreichen Gelegenheiten, bei denen es sich zeigte, dass sich bei der Anwendung der normalen Patentierbarkeitskriterien auf biotechnische Erfindungen Schwierigkeiten ergeben, wurde darauf hingewiesen, dass das UPOV-Übereinkommen besser für den Schutz lebender Materie geeignet sei. Die UPOV empfahl dem Sachverständigenausschuss, das UPOV-Übereinkommen und einige der dort vorgesehenen Lösungen als Muster heranzuziehen.

16. Es wurde auch vorgebracht, dass ein Eingriff in das bestehende Gleichgewicht zwischen den Züchterrechten und den Bedürfnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaus durch eine zu weitreichende Monopolisierung zu einer Überreaktion führen könnte, die in der Forderung gipfeln könnte, dass es für Pflanzensorten überhaupt keinen Schutz geben sollte.

17. Das WIPO-Dokument schlägt vor, dass die Untersuchung sich mit der Frage befassen solle, ob es gerechtfertigt ist, dass bestimmte Arten von biotechnischen Erfindungen vom Patentschutz ausgeschlossen sind, wie das in einer Reihe von Rechten zur Zeit der Fall ist. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von Pflanzensorten, Tierrassen und im wesentlichen biologischen Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren einer weiteren Erörterung bedarf. Die UPOV hat, ohne ausdrücklich auf Gene zu verweisen, vorgeschlagen, dass auch die Frage geprüft werden soll, ob es noch weitere Arten von biotechnischen Erfindungen gibt, die vom Patentschutz ausgeschlossen werden sollten.

18. Während einer Erörterung der Befugnisse, die ein Schutzrecht für biotechnische Erfindungen vermittelt, wurde bemerkt, dass die Untersuchung nicht nur Patente, sondern auch Pflanzenzüchterrechte in Betracht ziehen solle. Es wurde gesagt, dass insbesondere dem Schutzumfang eines Patents Beachtung gewidmet werden sollte. Es wurde auch auf Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Übereinkommens hingewiesen, der die Freiheit der Benutzung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten regelt.

19. Es wurde darauf hingewiesen, dass es dem Zweck des Schutzes, nämlich die Entwicklung zu fördern, entgegenstehen würde, wenn der Inhaber eines patentierten Gens die Züchtungsarbeit blockieren könnte.

20. Das WIPO-Dokument enthält eine kurze Zusammenfassung der internationalen Verträge, die für den Schutz biotechnischer Erfindungen von Bedeutung sind. Es wurde bemerkt, dass die Informationen über das UPOV-Übereinkommen verbesserungsbedürftig seinen, und es wurde beschlossen, dass das WIPO-Sekretariat solche Verbesserungen in Zusammenarbeit mit dem Verbandsbüro durchführen soll.

21. Zum Abschluss der Erörterungen behielt sich das WIPO-Sekretariat seine Haltung zur Frage der Einberufung von Beratern bei der Ausarbeitung der Untersuchung vor. Es kündigte an, dass für die Sitzung der beschlussfassenden Organe der WIPO im Jahre 1985 ein Zwischenbericht erstellt wird und dass eine besondere Haushaltsposition in den Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für die Zweijahresperiode von 1986/1987 aufgenommen werden soll.

[Anlage III folgt]

[Original englisch]

CAJ/XIV/6

ANLAGE III

Auszug aus dem Berichtentwurf über die zwanzigste Tagung des Technischen Ausschusses vom 17. bis 19. Oktober 1984 (Dokument TC/XX/12 Prov.)

Mindestabstände zwischen Sorten

49. Der Ausschuss stützte seine Erörterungen auf die Dokumente TC/XX/6, TC/XX/7 und Absatz 22 von Dokument TC/XX/3 Add. Er überprüfte die in Teil I von Dokument CAJ/XIII/2 aufgeführten 13 Fragen anhand der bisher vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss und von den Technischen Arbeitsgruppen abgegebenen Stellungnahmen; er kam zu den einzelnen Fragen zu folgenden Ergebnissen:

Frage 1: Es bestehe keine Notwendigkeit, die Auslegung des in dem Übereinkommen verwendeten Satzteils "... durch ein oder mehrere wichtige Merkmale ... deutlich unterscheiden lassen ..." zu modifizieren. Es müsse jedoch beachtet werden, dass dieses Erfordernis von den Verbandsstaaten in ihre nationalen Gesetze in etwas unterschiedlicher Fassung übernommen worden sei, beispielsweise durch "... wenigstens ein wichtiges Merkmal".

Frage 2: Es bestehe kein Bedürfnis für eine weitere Auslegung des Begriffs "wichtige Merkmale".

Frage 3: Unter technischen Gesichtspunkten gebe es keinen Unterschied zwischen Merkmalen, die sich nur für die Identifizierung eignen, und solchen, die auch für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit geeignet seien. Andere Gesichtspunkte, z.B. solche rechtlicher Art, oder die Unsicherheit der Folgen der Annahme eines Unterscheidungsmerkmals würden es indes zur Zeit nicht gestatten, dass bestimmte Merkmale für Unterscheidungszwecke zugelassen würden, obwohl sie für Identifizierungszwecke anerkannt seien.

Frage 4: Die UPOV verfüge zur Zeit in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien und in den einzelnen Prüfungsrichtlinien über bestimmte Regeln. Die UPOV sammle Erfahrungen, und zwar für jede einzelne Art, die sodann in diesen Prüfungsrichtlinien wiedergegeben würden. Es sei nicht angezeigt, Mindestabstände für jedes Merkmal in den Prüfungsrichtlinien anzugeben.

Frage 5: Es sei schwierig, alle möglichen Situationen im voraus einzeln anzugeben. Aus diesem Grund wurden nur die drei Hauptkriterien, auf die man sich während der achtzehnten Tagung des Technischen Ausschusses geeinigt hatte und die in Absatz 39 des Dokuments TC/XVIII/13 wiedergegeben sind, bestätigt, nämlich folgende Kriterien:

i) ob das Merkmal als ein wichtiges Merkmal angesehen werden kann und ob erwartet werden kann, dass Sorten, die mit diesem Merkmal identifiziert werden können, einen ausreichenden Mindestabstand zu anderen Sorten haben würden, so dass die Erteilung von Sortenschutzrechten gerechtfertigt werden kann,

ii) ob erwartet werden kann, dass Sorten in dem genannten Merkmal homogen sind oder entsprechend einer gegebenen Formel aufspalten und

iii) ob harmonisierte und standardisierte Methoden zur Erfassung dieses Merkmals bestehen.

Frage 6: Phänotypische Unterschiede, die nicht mit Hilfe der in der Allgemeinen Einführung oder in den einzelnen Prüfungsrichtlinien festgelegten Prüfungsgrundsätzen bestätigt werden können, sollten nicht in Betracht gezogen werden. Verfeinerte Methoden, beispielsweise die Elektrophorese, würden bisher nicht als den Prüfungsgrundsätzen entsprechend angesehen.

Frage 7: Wenn die Behörde der Überzeugung sei, dass die Sorte Originalität besitze, oder wenn der Züchter weitere Beweise liefere, sollten zusätzliche Bemühungen unternommen werden, um die Unterscheidbarkeit einer Sorte festzustellen. Allerdings sollten auch für diese Fälle verfeinerte Methoden nicht anerkannt werden.

Frage 8: Elternlinien sollten nicht in jedem Einzelfall automatisch geprüft werden. Es würde von der betreffenden Art abhängen, ob die Züchtungsformel untersucht und/oder die Linien geprüft werden müssten.

Frage 9: Die Schutzfähigkeit sollte nicht auf Linien beschränkt werden.

Frage 10: Es wurde bestätigt, dass die Prüfungsrichtlinien sowohl für die Sortenbeschreibung als auch für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit ausgearbeitet worden seien, wie dies bereits in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien gesagt worden sei.

Frage 11: Es wurde empfohlen, zur Förderung der Kontakte mit den Züchtern mehr Sitzungen mit diesen auf der nationalen Ebene und nicht auf der Ebene der Technischen Arbeitsgruppen vorzusehen.

Frage 12: Die Mindestabstände bei Sorten, bei denen sich Mutationen häufig ereignen, sollten nicht erweitert werden, da es noch nicht möglich sei, nachzuweisen, ob eine Mutante wirklich eine Mutante sei. Ohne Änderung des UPOV-Übereinkommens könne ein Folgerecht nicht zugelassen werden. Es wurde festgestellt, dass es gegenwärtig Schwierigkeiten gebe, die, da bisher Lösungen noch nicht gefunden worden seien, in der Zukunft beobachtet werden müssten.

Frage 13: Bei der Suche nach neuen Unterscheidungsmerkmalen sollte in erster Linie nach neuen Merkmalen Ausschau gehalten werden, sofern die bestehenden Merkmale es nicht gestatten, dass die Unterscheidbarkeit der Sorte festgestellt wird. Es würde schwierig sein, die Mindestabstände bei Merkmalen zu reduzieren.

50. Der Ausschuss stellte fest, dass es schwierig sei, sich mit Mindestabständen zu befassen, wenn keine konkreten Fälle vorlägen; er beschloss daher, die Erörterung dieses Punktes nicht fortzusetzen, sofern nicht neue Entwicklungen die gegenwärtige Lage verändern würden.

51. Während der Erörterungen über Mindestabstände zwischen Sorten nahm der Ausschuss das Dokument TC/XX/7 zur Kenntnis, das eine Motion der ASSINSEL über Maishybriden enthält. In Antwort auf diese Motion wurde festgestellt, dass es in der UPOV bisher nicht möglich gewesen sei, sich auf eine einheitliche Linie zu der Frage zu einigen, was eine Maishybride ausmache.

[Ende des Dokuments]